



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
Landeslehrerprüfungsamt

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

An die
Studierenden
der lehramtsbezogenen Studiengänge
an den

- Universitäten,
- Pädagogischen Hochschulen,
- Kunsthochschulen und Musikhochschulen

sowie an der

- Hochschule für Jüdische Studien
Heidelberg

Stuttgart 24.04.2020
Durchwahl 0711 279-2679
Telefax 0711 279-4121
Name RSD Schwarz
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
AktENZEICHEN 21-6701.1
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Erste Lehramtsprüfung an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg**

Eckpunkte zur Durchführung dieser Prüfungen (Frühjahrsprüfungen)

Sehr geehrte Studierende in den Lehramtsstudiengängen,

in den letzten Tagen und Wochen sind im Kultusministerium und bei den Außenstellen des Landeslehrerprüfungsamtes sowohl an den Regierungspräsidenten wie auch an den Pädagogischen Hochschulen zahlreiche Anfragen aus Ihren Reihen eingegangen, wie es angesichts der Einschränkungen, die die Corona-Krise uns allen abverlangt, mit den Prüfungen zur Ersten Staatsprüfung weitergeht. Da sich die Lage bezüglich der Verbreitung des Coronavirus sehr dynamisch und nur schwer vorhersehbar entwickelte, waren keine einfachen und raschen Antworten möglich.

Kultusministerium und Wissenschaftsministerium haben Ihre Sorgen und Ängste jedoch sehr wohl wahrgenommen und Ihr Anliegen, das Studium erfolgreich zum Abschluss zu bringen, nicht aus den Augen verloren.

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

Die Diskussion um tragfähige Lösungen gestaltete sich jedoch zeitaufwändig und war stets auch geprägt von den Entscheidungen, die die Bundesregierung und die Landesregierung in dieser besonderen Zeit zu treffen hatten. Zum einen war die große Bandbreite an Rückmeldungen aus Ihren Reihen (zeitnahe Durchführung der Prüfungen aufgrund persönlicher Situationen wie Anschlussfähigkeit in die Vorbereitungsdienste anderer Bundesländer, Arbeitsverträge im Anschluss an das Studium bis hin zu Bitten, die Prüfungen auf den Herbst zu verschieben, da neben den Hochschulen auch deren Bibliotheken geschlossen waren und damit eine angemessene Prüfungsvorbereitung als nicht durchführbar gesehen wurde) zu berücksichtigen, zum anderen galt es, eine wichtige Entscheidung der Kultusministerkonferenz abzuwarten. Über den sogenannten "Mobilitätsbeschluss" musste länderübergreifend die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse sichergestellt werden.

Nach sorgfältiger Abwägung der Gesamtsituation sollen die lehramtsbezogenen Ersten Staatsprüfungen nun im Rahmen der folgenden Eckpunkte durchgeführt werden:

- Bereits absolvierte Prüfungen behalten ihre Gültigkeit.
- Sofern die für die Prüfung zugelassenen Studierenden bis zum 30.04.2020 ihre Meldung zur Prüfung bei dem für sie zuständigen Prüfungsamt bestätigen, werden noch ausstehende Prüfungen ab dem 11. Mai 2020 neu angesetzt.
- Studierende, die bis zum 30.04.2020 nicht aktiv auf das Prüfungsamt zugehen, werden automatisch in die Herbstprüfung umgeschrieben.
- Für die noch ausstehenden mündlichen Prüfungen regelt das Kultusministerium durch Artikelverordnung, dass die mündliche Prüfung hochschulintern durchgeführt werden kann, d.h. der Prüfungsvorsitz aus der Kultusverwaltung entfällt. Hochschulinterne mündliche, ggf. auch schriftliche Prüfungen können ab dem 11. Mai 2020 angesetzt werden. Die Festsetzung der Prüfungstermine sowie die Organisation von hochschulintern durchgeführten mündlichen Prüfungen obliegen der jeweiligen Hochschule. Die Hochschulen teilen dem Landeslehrerprüfungsamt bis spätestens zum 31.07.2020 die Ergebnisse der Prüfungen mit.
- Schriftliche und mündliche Prüfungen finden in der Regel als Präsenzprüfungen statt.
- Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit ausstehenden Prüfungen nach „alten“ staatlichen Prüfungsordnungen (RPO I 2003, oder auch WHRPO I 2011 und GymPO I 2009), die die zulässigen spätesten Prüffristen nach § 4 Abs. 5 RPO I ausgeschöpft haben, müssen jetzt teilnehmen. Sind sie jedoch verhindert (siehe Punkt 1), soll hier eine eher großzügige Regelung Anwendung finden. Dann muss eine (letztmalige) Wiederholungsmöglichkeit im nächsten Prüfungszeitraum ermöglicht werden.

Ziel des Kultusministeriums und des Wissenschaftsministeriums ist es, dass möglichst viele Prüfungen zeitnah stattfinden können. Zum einen, um Härtefälle bei Ihnen zu vermeiden, zum anderen, um damit Verlängerungen der Studienzeiten weitestgehend auszuschließen.

Weitere detaillierte Informationen erhalten Sie schnellstmöglich von den Außenstellen des Landeslehrerprüfungsamtes in den Regierungspräsidien und den Pädagogischen Hochschulen.

Wir wünschen Ihnen alles Gute für die bevorstehenden Prüfungen, bleiben Sie vor allem gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre


Dörte Conradi
Leiterin Abteilung "Schulorganisation,
schulartübergreifende Angelegenheiten, Sport"